

DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@ira-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 13.08.2025

AfD-Fraktion im
Kreistag Bautzen
Kreisrat Steffen Lehmann
Postplatz 1
02625 Bautzen

**Ihre Anfrage vom 17.07.2025 - Auswirkungen der Krankenhausreform auf die
Krankenhausstandorte im Landkreis Bautzen**

Sehr geehrter Herr Kreisrat Lehmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 17.07.2025 zur Krankenhausreform und den
Auswirkungen.

Mit dem Inkrafttreten des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG)
zum 1. Januar 2025 wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, um die stationäre
Versorgung grundlegend zu modernisieren. Zentral sind dabei die Einführung von
Leistungsgruppen, die Umstellung auf Vorhaltevergütungen sowie die Entwicklung klarer
Mindestvorhaltezahlen. Notwendige Rechtsverordnungen sollen bis Jahresende
beschlossen sein und zum 01.01.2027 in Kraft treten. Aktuell wird eine Anpassung der
Krankenhausreform durch die Bundesregierung vorbereitet, gemäß den Vereinbarungen
im Koalitionsvertrag. Die Krankenhausversorgung in Deutschland ist durch eine föderale
Aufgabenteilung geregelt. Während der Bund mit dem Krankenhausversorgungs-
verbesserungsgesetz (KHVVG) und anderen Reformgesetzen die gesetzlichen
Rahmenbedingungen, etwa hinsichtlich Strukturvorgaben, Mindestvorhalte oder
Qualitätsanforderungen, definiert, liegt die konkrete Krankenhausplanung und die
Erteilung von Versorgungsaufträgen in der Zuständigkeit der Bundesländer.

Als Landkreis Bautzen verfolgen wir die Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene
sehr aufmerksam und stehen hierzu im regelmäßigen Austausch mit dem Sächsischen
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Nachfolgend möchte ich auf Ihre Anliegen detailliert eingehen.

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Kreisverwaltung auf die Krankenhausstandorte im Landkreis Bautzen durch die Einführung bundeseinheitlicher Mindestvorhaltezahlen?

Die Einführung bundeseinheitlicher Mindestvorhaltezahlen im Rahmen der Krankenhausreform stellt eine erhebliche strukturelle Herausforderung insbesondere für kleinere und ländlich gelegene Klinikstandorte dar. Ziel dieser Vorgaben ist es, durch einheitliche Qualitäts- und Strukturvorgaben eine flächendeckend hochwertige medizinische Versorgung sicherzustellen.

Für einzelne Krankenhausstandorte in der Regelversorgung im Landkreis Bautzen könnte dies den Verlust einzelner Leistungsbereiche bedeuten, wenn die geforderten Mindestfallzahlen oder strukturellen Voraussetzungen etwa im Bereich der Personal- und Geräteausstattung nicht erfüllt werden können. Spezialisierte stationäre Leistungen werden sich voraussichtlich auf größere Zentren wie die Schwerpunktversorger Bautzen und Hoyerswerda konzentrieren oder eine Orientierung in Richtung der Universitätsmedizin und der Maximalversorger in Dresden und perspektivisch in Cottbus nach sich ziehen.

2. Inwiefern unterstützt die Kreisverwaltung die Forderung, Mindestvorhaltezahlen nur als unverbindliche Orientierungsgröße zu gestalten?

Die Kreisverwaltung befürwortet die Forderung, bundeseinheitliche Mindestvorhaltezahlen nicht als starre Zugangsvoraussetzung für die Leistungserbringung zu definieren, sondern als qualitätsorientierte Orientierungsgröße mit regionalem Anpassungsspielraum zu gestalten.

Gerade in Flächenlandkreisen wie Bautzen, mit teilweise geringerer Bevölkerungsdichte und größeren Entfernungen zwischen den Versorgungseinrichtungen, muss es möglich sein, Ausnahmeregelungen zu etablieren, die den lokalen Versorgungsbedarfen Rechnung tragen. Eine pauschale Anwendung der Mindestvorgaben ohne Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten würde die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung erheblich erhöhen.

3. Welche Maßnahmen plant die Kreisverwaltung zur langfristigen Sicherstellung der wohnortnahen stationären Versorgung im Landkreis Bautzen im Kontext der Krankenhausreform?

Die Kreisverwaltung verfolgt strategisch das Ziel, die stationäre Grund- und Regelversorgung im Landkreis Bautzen auch unter veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen langfristig zu sichern.

Kooperationen und Netzwerkbildung: Der Ausbau von interkommunalen und intersektoralen Versorgungsnetzwerken wird gefördert, um die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen und Synergien zu schaffen, z. B. durch gemeinsame Notfallstrukturen, ärztliche Rufdienste oder abgestimmte Patientenverlegungsprozesse.

Stärkung integrierter Versorgungsformen: Geprüft wird die Errichtung integrierter Notfallzentren sowie sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen (SÜV), welche ambulante und stationäre Leistungen an einem Standort bündeln und so eine durchgängige Versorgungskette sicherstellen.

Gezielte Schwerpunktbildung: Um kleinere Klinikstandorte erhalten zu können, wird eine Spezialisierung auf bestimmte Leistungsbereiche angestrebt (z. B. geriatrische Versorgung, Kurzzeitpflege, ambulant-sensitive Leistungen), bei gleichzeitiger zentraler Versorgung komplexer Fälle.

4. Wie beurteilt die Kreisverwaltung die Einführung einer onkochirurgischen Verbotsliste mit Blick auf unsere Kliniken im Landkreis Bautzen?

Die Einführung einer sogenannten „onkochirurgischen Verbotsliste“ sieht die Kreisverwaltung differenziert. Einerseits ist die Bündelung hochkomplexer onkologischer Eingriffe in spezialisierten Zentren aus medizinischer Sicht nachvollziehbar und dient der Qualitätssicherung. Andererseits besteht die Gefahr, dass wohnortnahe onkologische Behandlungsangebote dadurch reduziert oder gänzlich aufgegeben werden müssen, wenn kleinere Kliniken nicht mehr zur Durchführung entsprechender Operationen berechtigt sind.

Für den Landkreis Bautzen gilt es daher zu prüfen, ob betroffene Kliniken die geforderten Qualitätsstandards ggf. durch Kooperationen mit zertifizierten Zentren oder durch gezielte Schwerpunktbildung erfüllen können. Die Kreisverwaltung setzt sich dafür ein, dass bewährte onkologische Strukturen, etwa im Krankenhaus Bautzen und Hoyerswerda, erhalten bleiben und die Versorgung betroffener Patientinnen und Patienten wohnortnah gesichert werden kann.

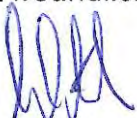
5. Welche Planungen hat der Landkreis bis 2030 im Bereich der sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen (SÜV), zur Sicherstellung der Grundversorgung im Landkreis?

Die Einrichtung sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen (SÜV) stellt einen zentralen Baustein in der Zukunftsstrategie des Landkreises Bautzen dar, um die flächendeckende medizinische Grundversorgung auch langfristig sicherzustellen. Bis 2030 sind unter anderem folgende Maßnahmen geplant bzw. in Prüfung:

- Konzeption und Pilotierung von SÜV-Modellen an ausgewählten Standorten (z. B. Bischofswerda), in denen ambulante und stationäre Behandlungsangebote, Prävention, Pflege und Rehabilitation gebündelt werden sollen
- Einbindung bestehender Strukturen, wie medizinische Versorgungszentren (MVZ), Gesundheitszentren oder kommunale Pflegeeinrichtungen, um eine interdisziplinäre Versorgung aus einer Hand zu ermöglichen
- Förderung digitaler Versorgungslösungen (z. B. Telemedizin, digitale Patientenakten), um medizinisches Fachpersonal effizienter einzusetzen und Versorgungslücken im ländlichen Raum zu schließen
- Zusammenarbeit mit kommunalen Partnern, Krankenkassen und Trägern, um innovative Modelle bedarfsgerecht zu planen und umzusetzen.

Die notwendigen Vereinbarungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft zu den Leistungsinhalten SÜV stehen allerdings noch aus.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat